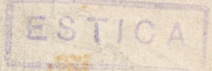




Vertrag.



Zwischen dem

Magistrate der Stadt Dorpat einerseits

und dem

Dr. phil. R. v. Liphart anderseits

wurde heute zum Zwecke der

Gasbeleuchtung in der Stadt Dorpat

folgender Vertrag abgeschlossen.

1. Allgemeine Verpflichtung.

Herr R. v. Liphart verpflichtet sich, die Beleuchtung der öffentlichen Plätze und Straßen in der Stadt Dorpat durch Gaslicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages einzurichten und zu besorgen und jedem Privaten, der es verlangt und die in den beifolgenden Bestimmungen für Private festgesetzten Bedingungen erfüllt, gegen Bezahlung Gaslicht zu liefern, sobald diese Beleuchtung in dem betreffenden Stadttheile eingeführt ist.

2. Concession.

Zu diesem Ende erhält R. v. Liphart das ausschließliche Recht, in den Stadtboden Gasröhren einzulegen und zum Zwecke der Lieferung von Gaslicht die in den Häusern nöthige Einrichtung herzustellen und zu allen bei der Errichtung und Unterhaltung der Gasfabrik und aller öffentlichen sowohl als privaten Einrichtung vorkommenden Arbeiten eine eigene Werkstätte mit dem nöthigen Personal zu halten. Es wird demselben die Zusicherung gegeben, daß während der Dauer des

Est.
170 Bauamt
4657



Vertrages keiner anderen Person die Befugniß ertheilt werde, die öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt zur Anlage von Gasleitungsröhren zu benützen, oder die Gasbeleuchtung ganz oder theilweise zu besorgen.

3. Umfang der Beleuchtung.

Die öffentliche Gasbeleuchtung umfaßt diejenigen Straßen, Gassen und Plätze der Stadt, welche auf dem dem gegenwärtigen Vertrage beigelegten Plane mit rother Farbe eingefangen sind. N. v. Liphart verpflichtet sich, innerhalb dieses Bezirkes 200 (zwei hundert) Laternen zweckmäßig den Wünschen des Magistrates gemäß aufzustellen.

4. Baustelle der Fabrik.

Die Stadt überläßt N. v. Liphart gegen Zahlung des üblichen Grundzinses zur Erbauung der zu genanntem Gaswerke nöthigen Gebäude den auf beiliegendem Plane mit grüner Farbe umzogenen Platz, zwischen der Scharren = Straße, dem Flusse, der Kaserne und den Kalk = und Holz = Plätzen gelegen. Es verbleibt dieser Platz dem Unternehmer während der ganzen Dauer des Vertrages.

5. Steuer der Gasfabrik.

Für die ganze Dauer der gegenwärtigen Concession soll Vermögen und Erwerb der Gasbeleuchtungsanstalt von jeder directen sowohl als indirecten Gemeindesteuer an die Commune Dorpat befreit seyn.

6. Bauerfordernisse der Fabrik.

Die Errichtung der zur Gasfabrikation erforderlichen Gebäulichkeiten bleibt den allgemeinen polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen. Das Besondere aber wird bedungen:

- a) daß alle praktisch bewährten Mittel und Vorrichtungen zur Abwendung oder Verminderung der Belästigung durch Rauch oder üblen Geruch angewendet werden,

- b) daß alle festen und flüssigen Abgänge direkt in den Fluß abgeleitet werden,
- c) daß das Retortenhaus in Stein und dessen Bedachung feuerfest ausgeführt werde ;
- d) die Herstellung der nöthigen Gasbehälter und eines Reserveofens mit wenigstens 2 Retorten zur Sicherung eines ununterbrochenen Dienstes.

7. Benützung des Stadtbodens.

H. v. Liphart ist während der Dauer des Beleuchtungsvertrages berechtigt, durch seine Arbeiter in allen Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt für die Legung der Haupt- und Zweig-Röhren zur öffentlichen und Privat-Beleuchtung die nöthigen Ausgrabungen machen zu lassen. Er hat in dieser Hinsicht dieselben Rechte auszuüben, welche der Stadtbehörde selbst zustehen, aber auch in allen denjenigen Fällen, in welchen diese einen Schadenersatz zu leisten hätte, solchen zu tragen.

8. Beseitigung von Bauwierigkeiten.

Der Magistrat vermittelt nach Kräften die Beseitigung allenfalliger Hindernisse gegenüber dem Staat, der Gemeinde, der Universität und den Privaten, insoweit dieses für die Durchführung der Leitung für die Gasbeleuchtung nothwendig ist. Desgleichen verpflichtet sich der Magistrat, nach Kräften von der Regierung die zollfreie Einfuhr aller zu dem Gaswerke aus dem Auslande zu beschaffender Gegenstände zu erwirken

9. Collisionen mit dem Beleuchtungsapparat.

Wenn öffentliche Behörden oder dazu ermächtigte Privatpersonen auf dem der Stadtgemeinde zustehenden Grund und Boden Arbeiten ausführen lassen, welche eine vorübergehende Unterbrechung des Beleuchtungsapparates nöthig machen, so soll die Begräumung sowohl, als die Wiederherstellung nur von den Arbeitern des Unternehmers auf Kosten desjenigen Theiles, in dessen Interesse die Arbeiten nothwendig geworden,

30. Art der Ablösung.

Die Ablösungssumme wird nach der Rentabilität festgestellt, indem die reine jährliche, unbelastete Rente, welche die Unternehmung im Laufe der letzten zehn Jahre nach den Büchern und Rechnungen der Gasfabrik durchschnittlich abgeworfen hat, mit zwanzig multiplicirt wird. Das Resultat hievon bildet das Ablösungs-Capital. Außerdem werden die vorhandenen Rohmaterialien und Nebenproducte, Vorräthe zur Vermehrung der Straßen- oder Privatbeleuchtung extra vergütet und zwar nach den wirklichen Selbstkosten.

Von dem Tage an, wo die Ablösungssumme definitiv festgestellt ist, geht das Eigenthum der Gasanstalt an den Stadtmagistrat über, und es erlischt die dem Unternehmer nach §. 2 ertheilte Concession und es darf derselbe unter keiner Bedingung mehr Gas weder an Private noch an die öffentliche Beleuchtung abgeben.

Drei Monate nach dem vorbezeichneten Tage hat die Stadtbehörde die ermittelte Ablösungssumme nebst einem Vierteljahreszinse zu vier Procent gerechnet an den Unternehmer zu zahlen.

TRD Dramaturg

